

Artikel 14 - 16 des Richtlinienvorschlags im Lichte des deutschen und französischen Urhebervertragsrechts

-

Agnès Lucas-Schloetter

Berlin 20.11.2017



RL-Vorschlag über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Kapitel 3

Die angemessene Vergütung in Verträgen von Urhebern und ausübenden Künstlern mit Verwertern

- ✓ Art. 14 – Transparenzpflicht
- ✓ Art. 15 – Vertragsanpassung
- ✓ Art. 16 – Streitbeilegung



**A) Die urhebervertragsrechtlichen Vorschriften des RL-
Vorschlags: ein erster Schritt in die richtige Richtung**

**B) Vorschläge für eine weitere Stärkung der vertraglichen
Stellung der Kreativen**

1. Vergütung

2. Vertragsdauer



Anwendungsbereich

- ✓ Einzelverträge zwischen Kreativen (Urheber und ausübenden Künstler) und primären Verwertern (Verlage, Produzenten)
- ✓ ≠ Wahrnehmungsverträge mit Verwertungsgesellschaften
- ✓ ≠ Verträge mit Sublizenznehmer und Werknutzer



A. Ein erster Schritt in die richtige Richtung

- ✓ Urhebervertragsrecht zum ersten Mal auf EU-Ebene angesprochen
- ✓ Urhebervertragsrecht = Beschränkung der Vertragsfreiheit zum Schutz der Kreativen
- ✓ Strukturelle Unterlegenheit der einzelnen Kreativen gegenüber Verwertern (ähnlich Verbraucher im B2C Verhältnis)
- ✓ Vertragsfreiheit setzt Vertragsparität voraus -> Einschränkung der Privatautonomie zur Korrektur der gestörten Vertragsparität geboten



1. Transparenzpflicht

Art. 14.1

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Urheber und ausübenden Künstler regelmäßig und unter Berücksichtigung der sektorspezifischen Besonderheiten, zeitnahe, angemessene und hinreichende Informationen über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen vor allem im Hinblick auf die Art der Verwertung, die erzielten Einnahmen und die fällige Vergütung von denjenigen erhalten, denen sie Lizenzrechte erteilt oder an die sie Rechte übertragen haben.



1. Transparenzpflicht

- ✓ muss „angemessen und wirksam“ sein (Art. 14.2)
- ✓ ausgeschlossen wenn Kosten unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu Einnahmen (Art. 14.2)
- ✓ ausgeschlossen bei unerheblichen Beiträgen (Art. 14.3)
- ✓ Anspruch der Kreativen gegen die Verwerter auf Auskunft und Rechenschaft in den meisten EU Mitgliedstaaten schon vorhanden
 - ✓ Gegen den Vertragspartner (primären Verwerter)
 - ✓ Gegen den Lizenznehmer in der Rechtekette (§ 32e dUrhG)



2. Vertragsanpassungsmechanismus

Art. 15

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Urheber und ausübende Künstler das Recht haben, eine zusätzliche und angemessene Vergütung von der Partei verlangen, mit der sie einen Vertrag über die Verwertung ihrer Rechte geschlossen haben, wenn die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu den späteren einschlägigen Einnahmen und Gewinnen aus der Verwertung der Werke oder Darbietungen unverhältnismäßig niedrig ist.



2. Vertragsanpassungsmechanismus

- ✓ Viele Mitgliedstaaten sehen bereits eine Bestseller-Klausel vor
- ✓ Anspruch auf zusätzliche Vergütung, wenn die vereinbarte Vergütung in einem Missverhältnis zu den Einnahmen aus der Werkverwertung steht.
 - ✓ gegen den ursprünglichen Vertragspartner
 - ✓ gegen Unterlizenznehmer (D, NL)



3. Streitbeilegung

Art. 16

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Streitigkeiten über die Transparenzpflicht nach Artikel 14 und den Vertragsanpassungsmechanismus nach Artikel 15 im Wege eines freiwilligen und alternativen Verfahrens beigelegt werden können

➔ Verfahren zur verbesserten Durchsetzung beider vorgeschlagenen Ansprüche (Art. 14 & 15)



3. Streitbeilegung

- ✓ Kein zwingendes Durchsetzungsverfahren
- ✓ Gefahr des *Blacklisting* (faktischer Boykott) nicht adressiert
- ✓ Vorschlag des Wirtschaftsausschusses (ITRE) 1.8.2017:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Urheber und ausübende Künstler die Streitigkeit anonym über eine zugelassene Person oder Organisation vorbringen können.



Kritische Würdigung: kein Riesenschritt

- ✓ Vorgesehene Ansprüche richten sich nicht gegen alle Verwerter in der Lizenzkette (s. ITRE & CULT Stellungnahmen)
- ✓ Strukturelles Problem der Asymmetrie der Verhandlungspositionen nicht gelöst
- ✓ Nur *ex-post* Mechanismen -> ursprünglicher Vertrag soll jedoch in erster Linie für eine „angemessene“ Vergütung sorgen



B) Vorschläge für eine weitere Stärkung der vertraglichen Stellung der Kreativen

1. Vergütung

- ✓ Zwingende Regeln zur Sicherung einer angemessenen Vergütung im ursprünglichen Vertrag = *ex ante* Kontrolle
- ✓ Grundsatz des allgemeinen Vertragsrechts = freie Preisverhandlung der Leistung und Gegenleistung
- ✓ Einschränkung der Vertragsfreiheit zur Korrektur der fehlenden Verhandlungsmacht der Kreativen -> gesetzliche Vorgaben zur Angemessenheit der Vergütung



1. Grundsatz der Beteiligungsvergütung (*rémunération proportionnelle*) in F, B, I, S, P, G -> einmalige, pauschale Vergütung nur in Ausnahmefällen
2. Gebot der angemessenen/fairen Vergütung (D, NL)
 - ✓ Keine bloße Grundsatzerklärung ohne konkreten und effektiven Durchsetzungsmechanismus
 - ✓ Angemessene Vergütung = Wirksamkeitsvoraussetzung von Urheberrechtsverträgen
 - ✓ Anspruch auf Vertragsanpassung -> Bestimmung des richtigen Preises durch den Richter



Kollektives Urhebervertragsrecht

- ✓ Herausforderung = Eigenschaften jeder einzelnen Branche widerzuspiegeln (Verlag, Musik, Film)
- ✓ Bedürfnis für Flexibilität wie beim Arbeitsrecht
- ➔ Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung durch kollektiv verhandelte Vereinbarungen zwischen Verbänden von Kreativen und Vereinigungen von Verwertern



Deutschland:

- ✓ Gemeinsame Vergütungsregeln (GVR) = kollektive branchenspezifische Festlegung der angemessenen Vergütung
- ✓ Nur 10 GVR heute in Kraft (Belletristik und Kino- & Fernsehfilm), GVR für freie hauptberufliche Journalisten an Tageszeitung in März 2017 vom BDZV gekündigt
- ✓ Hauptgründe für das Scheitern der GVR:
 - ✓ Niedriger Organisationsgrad der Kreativen
 - ✓ Fehlende Verhandlungsbereitschaft mancher Verwerter



Frankreich

- ✓ Kollektiv verhandelte Vereinbarungen zwischen Verbänden von Kreativen und Vereinigungen von Verwertern können durch den Kulturminister für alle Betroffenen in mancher Branche verbindlich erklärt werden (Buch, Filmproduktion, Werbung)
- ✓ Lange Tradition an unverbindlichen Vereinbarungen zwischen berufsständischen Vereinigungen der Kulturwirtschaft (*code des usages et des bonnes pratiques de l'édition musicale* v. 4.10.2017)



B) Vertragsdauer

- ✓ Kreative müssen Verwertern alle ausschließliche Nutzungsrechte über die gesamte Schutzdauer einräumen (*Rechteinkauf auf Vorrat*)
- ✓ Lange urheberrechtliche Schutzdauer kommt faktisch nur dem Verwerter zugute.
- ➔ Abweichungen vom Grundsatz der vertraglichen Bindungswirkung (*pacta sunt servanda*) notwendig
- ➔ Neuverhandlung bzw. vorzeitige Beendigung des Vertrages



1. Neuverhandlung außerhalb der Bestseller Klausel

- ✓ Bsp: periodische Überprüfung der finanziellen Bedingungen der Rechtseinräumung für E-Books in Frankreich (*clause de réexamen*)

2. Vorzeitige Beendigung des Vertrags

- ✓ Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41 dUrhG)
- ✓ Art. 15a – Rechterückfallmechanismus (ITRE Stellungnahme)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Urheber und ausübenden Künstler (...), den Vertrag (...) kündigen können, wenn ihre Werke und Darbietungen überhaupt nicht verwertet werden (...)



✓ Ausübungspflicht des Verwerterers (*exploitation permanente et suivie*)

✓ *Use it or lose it* - Prinzip

3. Gesetzliche Befristung der Rechtseinräumung

✓ Begrenzung von Urheberrechtsverträgen durch maximale Laufzeiten

✓ Automatische Vertragsauflösung nach Zeitablauf

4. Zweitverwertungsrecht (§ 40a dUrhG)

5. Kündigung wegen wirtschaftlichen Misserfolgs *clause de sortie*

(art. L. 132-17-4 CPI)

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

